

Echtheitszweifel erhaben³³. Inhaltlich gibt es keine Überschneidungen zwischen JL 4294 und der Urkunde Innozenz' II. Die Urkunde Leos IX. bestätigt vorrangig Besitz außerhalb Roms, die Urkunde Innozenz' II. hingegen vorrangig die Altaroblationen in der Peterskirche und der mit ihr verbundenen Kirchen. Unabhängig vom unterschiedlichen Inhalt weisen beide Urkunden in der einleitenden Formulierung der Besitzbestätigung jedoch eine hohe textliche Übereinstimmung auf. Und auch die Urkunden Leos IX. für S. Martino und S. Stefano maggiore enthalten die Ausdrucksweise *in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis*, die sich weder im Liber Diurnus nachweisen lässt noch in einer einzigen über jeden Verdacht erhabenen Urkunde von 791 bis 1085³⁴, hingegen als Bestandteil der *eapropter*-Formel seit Beginn bzw. spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts allgemein gebräuchlich ist.

An die durch die *eapropter*-Formel eingeleitete Besitzbestätigung schließt sich in JL 4294 eine namentliche Aufzählung von Besitzungen an, worunter sich eine längere Passage zu Besitzungen in Sutri befindet. Darauf folgt eine in den Papsturkunden für italienische Empfänger häufig vorkommende Befreiung der privilegierten Gemeinschaft von

33) It. Pont. 1 S. 141 Nr. 29 (= JL 7899), ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 37 S. 279-281.

34) Grundlage der Untersuchung ist erneut die MGH-interne Datenbank der Papstbriefe. Neben den drei Leo-Urkunden für den Vatikan ist die Formulierung lediglich in vier weiteren Urkunden nachweisen. Diese sind im einzelnen: Eine angebliche Urkunde Gregors V. von (Anfang Mai) 998, JL †3889. Diese Urkunde ist auch nach der Einschätzung von Reg. Imp. II/5 Nr. †837 S. 256 f. eine Fälschung. Auch bei der Urkunde Viktors II. von (1054-1057) für das Kloster St. Peter's in Chertsey handelt es sich um eine Fälschung, wobei der Editor der lediglich in einer Abschrift des 13. Jahrhunderts erhaltenen Urkunde zur zeitlichen Einordnung bemerkt: „Das Formular dieser Urkunde ist erst im 12. Jahrhundert gebräuchlich“, vgl. Walther HOLTZMANN, Papsturkunden in England 1/2 (Abh. Göttingen, N. F. 25/2, 1931) S. 219 f. Nr. 3, hier S. 220. Die Vorlage scheint eine Urkunde Alexanders III. gewesen zu sein. Das könnte auch auf die dritte der hier zu nennenden Urkunden zutreffen, JL †4492 vom 27. Dezember 1062 für das Kloster S. Severi in Classe, die nach It. Pont. 5 S. 107 Nr. †4 zwar erst im 13. Jahrhundert entstanden sein dürfte, jedoch wie die angebliche Urkunde Viktors II. auf der Grundlage einer Urkunde Alexanders III. Um keine komplette Fälschung scheint es sich hingegen bei JL 3940 zu handeln, einer Urkunde, die lediglich teilweise interpoliert wurde. Nach Reg. Imp. II/5 Nr. †837 könnten die Interpolationen in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts vorgenommen worden sein, der fragliche Passus gehört nach Ausweis der Edition bei ZIMMERMANN, Papsturkunden (wie Anm. 16) 2 S. 774-777 Nr. <407, hier S. 776, nicht zu den interpolierten Teilen, was jedoch aufgrund der sonstigen Verbreitung der Formulierung fraglich erscheint.